

Präambel:

Grundüberlegung, die Nutzung der mobilen Endgeräte grundsätzlich zu verbieten, um die persönliche Kommunikation, das gemeinsame Miteinander und den individuellen Austausch der Schülerinnen und Schüler zu stärken.

Neufassung

2-geteilter Ansatz:

1. Anpassung Schulordnung, um die Grundsatzregel zu definieren
2. Formulierung von Durchführungsbestimmungen als Interpretationshilfe und Anpassungsoption

Zu 1.:

SCHULORDNUNG NEU:

Mobile Endgeräte sind auf dem gesamten Schulgelände während der Schulzeit grundsätzlich ausgeschaltet und werden nur nach expliziter Aufforderung durch unterrichtende Lehrpersonen im vorgegebenen Umfang und Rahmen zu schulischen Zwecken genutzt.

Diesbezügliche Durchführungsbestimmungen inkl. struktureller Ausnahmen legt die Schulleitung im eigenen Ermessen und nach Konsultation mit der Schulkonferenz fest.

Zu 2.:

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN:

1. Interpretationshilfen:

- a. Mobile Endgeräte: Handys, Tablets, Laptops, Smartwatch, mobile Spielkonsolen und jedwede weiteren mobilen Endgeräte mit einer Internet- oder Telefonverbindung.
- b. Schulgelände: Ab Betreten der zur Schule gehörenden Außenfläche.
- c. Schulzeit: Ab 07:40 Uhr morgens bis zum Verlassen des Schulgeländes nach Schulende.
- d. Ausgeschaltet: Mobile Endgeräte (wie Smartwatch) dürfen nur ohne aktive Internet- und Telefonverbindung auf dem Schulgelände mitgeführt werden, d.h. im Flugzeugmodus oder ausgeschaltet.
- e. Explizite Aufforderung: Ausnahmen von der Regelung sind jeweils nur für den von der Lehrkraft vorgesehenen Zeitraum gültig und – falls nicht spezifiziert – nur bis Ende der jeweiligen Unterrichtsstunde von Dauer.
- f. Unterrichtende Lehrpersonen: Eine „Freigabe“ für die Nutzung in Pausen ist somit nicht vorgesehen.

2. Strukturelle Ausnahmen:

- a. Die von der Schule ausgegebenen Notfall-Handys des Sanitätsdienstes sind seitens der betroffenen Schülerinnen und Schüler eingeschaltet mitzuführen.
- b. Lernende der Oberstufe sind in bestimmten Räumlichkeiten vom Verbot ausgenommen; die klare Definition der Räumlichkeiten ist wichtig, um (a) die Kontrolle zu erleichtern sowie (b) der Vorbildfunktion gegenüber jüngeren Schülerinnen und Schülern Rechnung zu tragen:
 - i. Innenbereich: Freistundencafé, SV-Raum, Selbstlernzentrum („Tillys Wohnzimmer“, „Malteserhalle“), Schule 4
 - ii. Außenflächen: Schulhof vor Gebäude 4

- c. Im Rahmen einer Testphase (s. entsprechender Punkt) sind alle Schülerinnen und Schüler ab Klasse 9 von der Regelung für die letzten fünf Minuten der großen Pausen, d.h. konkret von 11:10 bis 11:15 Uhr sowie von 13:45 bis 13:50 Uhr ausgenommen, dem Argument der Lernenden folgend, dass ggfs. wichtige persönliche Absprachen (mit Eltern o.ä.) zu treffen sind.

3. Verstöße

- a. Eine Ahndung **der ersten Stufe** beinhaltet eine mündliche Rüge, das Konfiszieren des Endgeräts, das von den Lernenden am Ende des Schultags wieder abgeholt werden kann.
- b. Eine Ahndung **der zweiten Stufe** beinhaltet das Konfiszieren des Endgeräts und die Zustellung eines gelben Briefes („Gelbe Karte“, impliziert eine Kenntnisanahme der Eltern durch Unterschrift). Das Endgerät kann von den Lernenden am Ende des Schultags wieder abgeholt werden.
- c. Eine Ahndung **der dritten Stufe** beinhaltet das Konfiszieren des Endgeräts, das von den Eltern der betreffenden Lernenden am Ende des Schultags wieder abgeholt werden.
- d. Eine Ahndung **der vierten Stufe** beinhaltet das Konfiszieren des Endgeräts und die Zustellung eines roten Briefes („Rote Karte“). Das Endgerät kann von den Eltern der betreffenden Schülerinnen und Schüler am Ende des Schultags wieder abgeholt werden. Weitere Maßnahmen können über die Jahrgangsstufenleitungen und die Schulleitung erfolgen.

4. Testphase:

Test, ob die Schülerinnen und Schüler dem eigenen Anspruch an einen eigenverantwortlichen Umgang mit mobilen Endgeräten gerecht werden durch Einführung der Ausnahme gemäß 2.c. bis Ende des Schuljahres 2022/2023. Als Bewertungsgrundlage wird die Anzahl der aufgrund von Verstößen eingesammelten Endgeräte herangezogen: Werden im o.g. Zeitraum maximal 150 Endgeräte eingesammelt, gilt der Test als erfolgreich und die strukturelle Ausnahme hat Fortbestand. Ansonsten wird die Schulleitung einen Vorschlag für das weitere Vorgehen nach der Konsultation mit den Mitgliedern der Schulkonferenz beschließen.

5. Vorbereitende und begleitende Maßnahmen:

- a. Information und Sensibilisierung aller Stakeholder:
 - i. Workshops für Lernende, beginnend mit SV
 - ii. Themenbezogene Fortbildung der Lehrenden
 - iii. Informationsmaterial für Eltern (ggfs. von Landeselternschaft?)
Einbezug der Medienscouts
- b. intensivere Nutzung der iPad-Schränke
 - i. weitere iPad-Schränke, damit auf allen Stockwerken/in allen Gebäuden, in den unterrichtet wird, auf diese zurückgegriffen werden kann;
 - ii. Einrichtung eines eigenen Buchungssystems erforderlich
- c. Haftung:

Ergänzung des Elternvertrages in Bezug auf Haftung, d.h. jegliche Haftung für mobile Endgeräte wird ausgeschlossen und explizite Einwilligung, dass diese Geräte beim Verstoß gegen die Schulordnung eingesammelt werden können – ohne dass die Schule oder der Schulträger haftbar gemacht werden kann.

Etwaige Überschneidungen zum 1:1 Ausstattungskonzept sind zu beachten.